

abgeschlossen werden, sei es, daß der Verkäufer die Absicht hat, die zu liefernde Sache erst noch von dem Eigenthümer zu erwerben, oder daß er hofft, der Eigenthümer werde den geschenehen B. genehmigen, oder daß er glaubt, die Sache gehöre ihm, oder geradezu unbefugter Weise eine fremde Sache veräußert. Denn auch in den letztern Fällen, in denen natürlich der Verkäufer das Eigenthum an der fremden Sache an den Käufer nicht übertragen kann, erzeugt doch der Vertrag ein gültiges Rechtsverhältniß unter den Parteien, vermöge dessen der Verkäufer für den Fall der Eviction dem Käufer zur Gewährleistung verpflichtet wird (s. unten Nr. II 4.). 2) Für den Gegenstand muß, wenn der Vertrag ein K. sein soll, ein Preis in Geld versprochen werden. Wenn eine andere Sache dafür versprochen wird, z. B. für eine Uhr wird eine Commode oder werden 10 Scheffel Hafer zugesagt, so ist der Vertrag nicht K., sondern Tausch, außer es würde neben der Sache noch ein Preis in Geld zugesagt u. die Sache zu demselben bloß im Verhältnisse einer Zugabe oder Nebenleistung stehen, z. B. wenn für ein Haus 10,000 Thlr. u. 1 Acker von 2 Morgen versprochen werden, so ist der Vertrag ein K. Der Preis muß übrigens a) bestimmt vereinbart oder über das Maß desselben wenigstens durch die Uebereinkunft der Parteien ein bestimmter Anhaltspunkt gegeben sein, z. B. dadurch, daß sie verabreden, es solle derjenige Preis bezahlt werden, den ein Anderer für eine ähnliche Sache bezahlt habe, oder der Preis, welcher auf dem nächsten Markte, oder, wenn Frucht, Wein u. dgl. gekauft wird, welcher bei der nächsten Ernte an dem betreffenden Orte den Durchschnittspreis bilden würde, oder der Preis, den ein Dritter nach seinem Ermessen bestimmen werde. Im letztern Falle ist der K. ein bedingter u. zerschlägt sich, wenn die Bedingung nicht eintritt, d. h. der Dritte es ablehnt, den Preis zu bestimmen. — Auch ist es ein gültiger K., wenn die Parteien eine besondere Verabredung über den Preis zwar nicht treffen, aber darüber kein Zweifel ist, daß sie einen K. schließen wollten, d. h. für den Gegenstand ein Aequivalent in Geld gegeben werden sollte u. der Verkäufer gewöhnt ist, die Sache zu bestimmten Preisen zu verkaufen oder sie einen ermittelbaren Marktpreis hat, z. B. wenn man von einem Fabrikanten oder einem Kaufmanne Waaren ausnimmt, bei einem Handwerker sich eine Sache auf Rechnung bestellt u. dgl. Ist für eine Waare vom Gesetze eine Lage festgesetzt, z. B. bei Brot, Fleisch, Medicamenten, so bildet diese den Preis, an welchen der Verkäufer gebunden ist. b) Es muß ein solcher Preis geboten werden, der ein ernstlich gemeintes Aequivalent für den gekauften Gegenstand bildet. Steht der Preis zur Sache nicht in einem solchen Verhältnisse, giebt mir z. B. Jemand sein Haus, das 10,000 Thlr. werth ist, um 10 Thlr., so ist der Vertrag bloß ein Scheinkauf, in der That aber eine Schenkung. Damit aber darf man nicht den sogenannten Freundschafts Kauf verwechseln, d. h. wenn der Verkäufer aus besonderer Rücksicht auf den Käufer den Gegenstand mehr oder minder unter seinem Werthe an ihn veräußert. Darin liegt zwar auch eine Liberalität, aber seinem Wesen nach ist ein solcher Vertrag immer noch K., sobald nur der Preis nicht in einem solchen Mißverhältnisse zum Werthe der Sache steht, bei dem er gar nicht mehr ein Aequivalent für die Sache genannt werden könnte. Nur zwischen Ehegatten, unter welchen jede Schenkung unzulässig ist (s. Bd. II S. 452), würde ein solcher Freundschafts Kauf, soweit er eine beabsichtigte Schenkung enthält, ungültig sein. Ueberhaupt ist es kein Erforderniß der Gültigkeit eines K., daß der Preis durchaus dem Werthe der Sache angemessen (*pretium justum*) sei; man kann ganz gültig zu theuer kaufen oder zu wohlfeil verkaufen, mag man es wissentlich oder im Irrthume thun. Denn auf einen Irrthum in dieser Beziehung kann man sich nicht mit rechtlicher Wirkung berufen; man soll, ehe man einen solchen Vertrag schließt, sich eben vorher über den wahren Werth der Sache erkundigen, u. wenn man sich darüber täuscht, hat man es sich selbst zuzuschreiben. Auch kann man den Gegner, wenn dieser den wahren Werth der Sache wohl kannte u. unsern Irrthum über den Werth der Sache zu seinem Vortheile benutzte, deshalb nicht wegen Betrugs in Anspruch nehmen; denn ein Betrug des Gegners liegt in der Benutzung eines solchen Irrthums nicht, selbst wenn er der Sache einen weit höhern oder, falls er Käufer ist, einen weit geringern Werth beilegt, als sie wirklich hat, da man nach den im Verkehre geltenden Normen keineswegs Treue u. Glauben verlegt, wenn man den Gegenstand über Gebühr anpreist oder ihn unter seinem Werthe tagirt u. in dieser Hinsicht den Irrthum des Gegners benutzt. Nur bei einer gewissen Grenze giebt das gemeine Recht dem über den Preis der Sache Irrenden ein Rechtsmittel, nämlich wenn seine Verlegung eine so-